

**Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Bochum  
(Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO)  
vom 12.12.2017**

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist in Verbindung mit § 5 der Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Tierschutzrechts vom 3. Februar 2015 (GV.NRW.S.212 ) wird von der Stadt Bochum als Kreisordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Bochum in der Sitzung am 16. November 2017 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1  
Regelungszweck; Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebiets der Stadt Bochum zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Bochum.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. gehaltene Katze eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. Haltungsperson, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlustes des Tieres trägt,
4. freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. Freigänger-Katze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat,
6. fortpflanzungsfähige Katze eine Katze, die fünf Monate oder älter ist und nicht kastriert worden ist.

**§ 3  
Kennzeichnung und Registrierung**

- (1) Die Haltungsperson hat die Freigänger-Katze eindeutig und dauerhaft durch Mikrochip oder Ohrtätowierung zu kennzeichnen und zu registrieren.
- (2) Die Registrierung nach Absatz 1 hat bei dem mit der Stadt Bochum kooperierenden privaten Haustier-Register TASSO e.V., Otto-Vogler-Straße 15, 65843 Sulzbach/Ts zu erfolgen. Die Haltungsperson hat die für eine entsprechende Übermittlung der Tierdaten

durch das Haustier-Register TASSO e. V. an die Stadt Bochum oder Beauftragte im Sinne dieser Verordnung notwendige datenschutzrechtliche Einwilligung zu erteilen. Im Rahmen der Registrierung werden das Geschlecht, Status (kastriert oder nicht kastriert), die Nummer der Tätowierung oder die Mikrochipnummer sowie der Name und die Anschrift der Haltungsperson erfasst.

#### **§ 4**

#### **Auslaufverbot für fortpflanzungsfähige Katzen**

Die Haltungsperson hat sicherzustellen, dass unkastrierte Katzen, die im Gebiet der Stadt Bochum gehalten werden, keinen unkontrollierten freien Auslauf haben. Kann die Haltungsperson dies nicht sicherstellen, so hat sie die Katze durch einen Tierarzt / eine Tierärztin kastrieren zu lassen.

#### **§ 5**

#### **Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen**

- (1) Freigänger-Katzen, derer die Stadt Bochum oder von ihr Beauftragte im Schutzgebiet habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist die Haltungsperson ermittelt und die Katze noch nicht kastriert worden, so kann die Stadt Bochum anordnen, die Katze kastrieren zu lassen. Vor Gewährung eines weiteren Auslaufs hat die Haltungsperson eine schriftliche Bestätigung ihres Tierarztes oder ihrer Tierärztin, dass die Katze kastriert wurde, vorzulegen.
- (3) Ist eine innerhalb des Schutzgebietes angetroffene Freigänger-Katze nicht gekennzeichnet oder nicht registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Stadt Bochum oder von ihr Beauftragte einen Dritten mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Ist die Freigänger-Katze noch nicht kastriert, so kann die Stadt Bochum oder von ihr Beauftragte darüber hinaus Dritte mit der Kastration beauftragen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden.
- (4) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 bis 3 zu dulden.

#### **§ 6**

#### **Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen**

- (1) Die Stadt Bochum oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
  1. kennzeichnen, registrieren und
  2. kastrieren lassen.

Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen worden ist.

- (2) Ist für Maßnahmen nach Absatz 1 das Betreten eines Privat- oder Betriebsgeländes erforderlich, ist der Eigentümer oder Pächter verpflichtet, dies zu dulden und die Stadt Bochum

oder den von ihr Beauftragten bei einem Zugriff auf die freilebenden Katzen zu unterstützen.

## **§ 7 Kosten**

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigänger-Katzen nach § 5 Absatz 3 Satz 1 sowie der Kastration nach § 5 Absatz 3 Satz 2 trägt die Haltungsperson. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme unmittelbar in Auftrag gibt.

## **§ 8 Übergangsregelung**

Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) und die Pflicht nach § 4 (Auslaufverbot) treten am 1. Februar 2018 in Kraft.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Die Verordnung zum Schutz freilebender Katzen im Gebiet der Stadt Bochum (Katzenschutzverordnung – KatSchutzVO) vom 12.12.2017 tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ist öffentlich bekannt gemacht durch das Amtsblatt der Stadt Bochum Nr. 52 / 17 vom 18. Dezember 2017.